

Betreuungsbehörde als Ausfallbürge

 **Worst-case-szenario**

- Anruf Betreuungsgericht
- Schwangere Berufsbetreuerin mit Berufsausübungsverbot
- Aussage: „Wir bitten Sie, die 17 Betreuungen als Behörde zu übernehmen“. Anlage Liste der Betreuungen.

Rechtsgrundlagen

- § 1900 Abs. IV Satz 1 BGB aber
- Beschluss des BayObLG vom 29.04.1993
 - Die BtB darf nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine natürliche Person und auch kein Betreuungsverein gefunden werden kann.
 - § 1900 Abs.4 Satz 1 stellt einen absoluten Auffangtatbestand dar. Er gilt also für den Fall eines **quantitativen Mangels an Betreuern**

3

Was konnte zu der Konstellation führen?

- Fehlendes Wissen der Betreuungsgerichte über vorhandene Betreuer
 - passt das Netzwerk?
- Falsche Unterlagen des Gerichts (aus 17 wurden zwei! Fälle)
- Bequemlichkeit?
- Tatsächlich zu wenig Betreuer?

4

Warum gibt es zu wenige Betreuer?

- Altersstruktur?
 - RNK 1000 Betreuungen – über 60
- Vergütung – Besserung in Sicht oder Mogelpackung?
- Sozialsektor ist leergefegt
- Fehlende Werbung?
- Personalmangel in BtB - es fehlen Kümmerer
- der Querschnitt wird nicht wertgeschätzt

5

Lösungsansätze

- Was macht der RNK und der Kreis KA und
-was machen die Anwesenden?
- was wollen die BB, was die Rechtspfleger?

6